

S A T Z U N G

der Stadt N E U B U K O W

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 2, 4, 21 Abs. 3+ der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBL I Nr. 28 S. 255 ff) und aufgrund des (Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern § 35) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 4.6.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Für nachfolgende Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich der Stadt werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.

(2) Wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird, werden auch Gebühren erhoben.

(3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt.

§ 2

Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich unbeschadet des § 6 nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so sind das Maß des Verwaltungsaufwandes und der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zugrunde zu legen. Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark festzusetzen.

(3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(4) Die Gebühr für die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit kann bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt

werden, wenn die Verwaltungstätigkeit
a) vor ihrer Beendigung zurückgenommen
b) ganz oder teilweise abgelehnt wird.

(5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder er beruht auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(6) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 3

Rechtsbehelfsgebühren

(1) Bleibt ein Rechtsbehelf erfolglos, betragen die Gebühren über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzurechen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr zu erheben, so richtet sich die festzulegende Gebühr nach Nr. 23 der Gebühren-tabelle.

(2) Wird einem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder er wird ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 abzuleitende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.

(3) Wird der Rechtshilfebescheid teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten teilweise oder ganz zu erstatten, es sei denn, daß die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 4

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten
 - a) Besuch von Schulen
 - b) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - c) Zahlung von Krankengeldern, Unterstützung und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, Ruhegehältern sowie Witwen- und Waisengeldern
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit
 3. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
 4. Verwaltungstätigkeiten, die die Niederschlagung und Stundung oder den Erlaß von Verwaltungsgebühren betreffen.
 5. Verwaltungstätigkeiten für die
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine Behörde im Lande, des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungs-gemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließ-

lich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlaß gegeben haben, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über den im Absatz 1 hinaus genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 5

Auslagen

(1) Sind bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Gebührenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs sind besondere Auslagen nicht zu erstatten, wenn diesem stattgegeben wird.

(2) Als Auslagen gelten insbesondere:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Behörde, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehende Postgebühren erhoben,
2. Gebühren für Ferngespräche, Telefax und Telegrafengebühren,
3. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
6. Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen,
7. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen oder Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20 DM übersteigen.

§ 6

Gebührenpflichtiger

(1) Wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat, ist

zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.

(2) Gebührenpflichtig nach § 3 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages entsteht die Gebührenpflicht.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Mit der Anforderung wird die Gebührenschuld fällig.

(2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren und Auslagen oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührenvorschusses abhängig gemacht werden. Wenn der Vorschuß die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neubukow, den 5. Juni 1991

Doll
Bürgermeister

ausgehängt am: 05. 06. 1991

abgenommen am: 21. 0. 1991



Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt
Neubukow vom ..04.06.1991...

<u>Lfd.Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Pauschbetrag DM</u>
1.	Abschriften, Durchschriften u. andere Vervielfältigungen	
1.1.	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1.	im Format DIN A 5	2,50
1.1.2.	im Format DIN A 4	4,50
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außer- gewöhnliche Personal- oder Sachaufwen- dungen entstehen, kann der Pauschsatz nahe dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	10,00
1.2.	Durchschriften je angefangene Seite	0,20
1.3.	Andere Vervielfältigungen	
1.3.1.	mit Lichtpost-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.3.1.1.	bis zum Format DIN A 4	0,15-1,00+
1.3.1.2.	im Format A 3	0,50-2,00+
1.3.1.3.	bei größeren Formaten bis zu	25,00
1.3.2.	mit Büro-Druckgeräten (Computer) bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage ++	
1.3.2.1.	bis zu 10 Stück je Seite	2,00-4,00
1.3.2.2.	bis zu 50 Stück je Seite	3,00-6,00

+ Anmerkung zu Nummern 1.3 bis 1.3.1.3.:

Die Spanne trägt den durch Konstruktion und Einsatzmöglich-
keiten der Geräte bedingten Unterschieden in der Höhe des
Aufwandes Rechnung. Maßgebend für die Höhe des Pauschbe-
trages im Einzelfall sind Typ und Ausnutzungsgrad des
Gerätes.

++ Anmerkung zu Nummern 1.3.2. bis 1.3.2.3.

Die Tarifzahlen geben den Gesamtaufwand für die in einem
Druckvorgang hergestellten Stücke an. Der Aufwand für ein
Druckstück ergibt sich, in dem man das Produkt aus der
Seitenzahl (S) eines Druckstückes und aus dem der jeweiligen
Tarifzahl ... zu entnehmenden und an der Auflagenhöhe

orientierten Pauschbetrag (T) durch die tatsächliche Auflagenhöhe (A) dividiert.

Beispiel:

Es soll ein Druckstück von 90 Seiten Umfang für verschiedene Interessenten in einer Gesamtauflage von 9 Exemplaren angefertigt werden. Hierfür ergeben sich folgende Werte: S = 90, T = 2 DM bis 4 DM, A = 9

Nach der Formel $\frac{S \times T}{A}$ sind für ein Exemplar dieses

Druckstückes zwischen 20 DM und 40 DM zu fordern.

1.3.2.3.	bis zu 100 Stück je Seite	3,50-7,00
	bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	2,50
	über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	2,00
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag entsprechend der Größe	
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1.	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
2.2.	Beglaubigung von	
2.2.1.	Abschriften je Seite	
2.2.1.1.	der Erstaussfertigung	5,00
2.2.1.2.	der Durchschrift	3,00
2.2.2.	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten (einschl. Computer) hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpost-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden,	
	je Seite des ersten Abdrucks	3,00
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	2,00
2.3.	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden.	10,00-30,00
2.4.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifzahlen zu erheben sind)	2,00-200,-
3.	Akteneinsicht	

3.1.	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	3,00
3.2.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
3.2.1.	Grundgebühr	10,00
3.2.2.	zuzüglich je angefangene Seite	3,00
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgaben- und Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)	
	für jede angefangene Seite	0,30
	jedoch mindestens	2,00
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene Seite	15,00-30,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00-1.000,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	10,00-35,00
8.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	15,00
9.	Vermögensverwaltung	
9.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1.	bis zu 10.000,- DM des Nominalbe-	

	trages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
9.1.2.	für jede weiteren angefangenen 10.000,- DM	10,00
9.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1.	bis zu 10.000,- DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	20,00
9.2.2.	für jede weiteren angefangenen 10.000,- DM	10,00
9.3.	Löschungsbewilligen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Ziffern 9.1. und 9.2. fallen	20,00-100,00
9.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 5 Satz 3 BBauG	10,00-50,00
10.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,00
11.	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen	2,00
12.	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	2,00
13.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00
14.	Feststellungen aus Konten und Akten für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00-35,00
15.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
15.1.	0,2 qm	2,00
15.2.	0,5 qm	3,00
15.3.	1,0 qm	5,00
15.4.	über 1,0 qm	8,00

16.	Abgabe von Stadtplänen	
16.1.	bis zur Größe 1:5000	20,00
16.2.	bis zur Größe 1:10000	5,00
16.3.	bis zur Größe 1:15000	3,00
16.4.	bis zur Größe 1:25000	2,00
17.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle	10,00-35,00
18.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
18.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunden	10,00-35,00
18.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	10,00-35,00
19.	Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschließlich des Fundaments	20,00
20.	Genehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasseranlagen der Gemeinde	
20.1.	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00-35,00
20.2.	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00-35,00
20.3.	Erteilung einer Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang	30,00
21.	Büchereiwesen	
21.1.	Versäumnisgebühr je Buch und Woche	0,50
21.2.	Buchvorbestellungen je Buch	0,50
21.3.	Ersatzausstellungen je Lesekarte	0,50
22.	Archiv	

22.1.	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00
22.2.	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	4,00
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,00
22.3.	Benutzung des Archivs	
22.3.1.	für einen Tag	10,00
22.3.2.	für eine Woche	30,00
22.3.3.	für längere Zeit bis zu	100,00
<hr/>		
23.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	10,00-1.000,00